

III-195 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XX. Gesetzgebungsperiode

Bericht der Bundesregierung
zur EntschlieÙung des Nationalrates E 151-NR/XX.GP
vom 16. Dezember 1998
über Maßnahmen zugunsten der Gehörlosen und
Schwerhörhenden

Einleitung

Gemäß Punkt 1 der genannten EntschlieÙung wurde die Bundesregierung ersucht, die zur Verbesserung der Lebenssituation von gehörlosen und schwerhörhenden Menschen in den letzten Jahren unternommenen Maßnahmen darzustellen sowie zu untersuchen, welche zusätzlichen Maßnahmen ergriffen werden sollen, und dem Nationalrat darüber bis 30. Juni 1999 zu berichten.

Der Bericht wurde unter Federführung des für die Koordinierung von Behindertenangelegenheiten zuständigen Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales erstellt. Die Maßnahmen, die im wesentlichen den Zeitraum ab Anfang 1995 umfassen, sind gesondert nach dem Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes und der einzelnen Bundesministerien, die Beiträge eingebracht haben, geordnet.

Bundeskanzleramt

Um die Lebenssituation von gehörlosen und schwerhörhenden Menschen zu verbessern, wurde im Bundeskanzleramt hauptsächlich auf die vollkommene Integration dieser Personen in die jeweilige Organisationseinheit gesetzt, da speziell ein gutes, kooperatives Arbeitsklima unterstützend für eine positive persönliche Entwicklung jeder Person ist.

Daneben ist aber zum Beispiel auch die Gewährung von Sonderurlauben zur Absolvierung von speziellen Computerkursen für gehörlose Personen als kleiner, aber wichtiger Schritt zu erwähnen, welcher nicht nur eine Erhöhung der Lebensqualität der gehörlosen Menschen bedeutet, sondern auch innerhalb der Verwaltungseinheit positive Resonanz erzeugt.

Speziell das in Kleingruppen existente soziale Klima zu fördern, wird im Hinblick auf dessen Auswirkungen auf den Einzelnen bzw. dessen Ausstrahlung auf die Gesamtorganisation weiterhin ein wesentliches Kriterium aller gesetzten Maßnahmen sein.

Im Bereich des **Verwaltungsverfahrens** wurde durch BGBl. Nr. 471/1995 § 76 AVG geändert. § 76 Abs. 1 erster und zweiter Satz lauten nun (Die durch diese Novelle eingefügte Wortfolge ist unterstrichen):

„§ 76. (1) Erwachsenen der Behörde bei einer Amtshandlung Barauslagen, so hat dafür, sofern nach den Verwaltungsvorschriften nicht auch diese Auslagen von Amts wegen zu tragen sind, die Partei aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen und Dolmetschern zustehen, nicht jedoch die Gebühren, die einem Gehörlosendolmetscher zustehen. ...“

Diese Bestimmung steht im Zusammenhang mit § 75 AVG, wonach grundsätzlich die Kosten der Behörden von Amts wegen zu tragen sind, bzw. mit § 39a AVG, wonach die Behörde erforderlichenfalls Dolmetscher beizuziehen hat.

Durch diese Bestimmung wird nun erreicht, daß zwar grundsätzlich die Kosten von von der Behörde heranzuziehenden Dolmetschern von der Partei zu tragen sind, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Ist jedoch ein Gehörlosendolmetscher heranzuziehen, so sind die daraus entstehenden Kosten von Amts wegen zu tragen.

§ 24 VStG schließt die Anwendbarkeit des § 76 AVG im Verwaltungsstrafverfahren nicht aus. Daher gelten Kosten für die Heranziehung eines Gehörlosendolmetschers auch im Verwaltungsstrafverfahren nicht als Barauslagen und sind daher dem Verurteilten nicht gemäß § 64 Abs. 3 VStG über den allgemeinen Kostenbeitrag hinaus aufzuerlegen. War die Zuziehung eines Gehörlosendolmetschers im Verwaltungsstrafverfahren notwendig, weil er dem Beschuldigten beigelegt wurde, so war der Kostenersatz gemäß § 64 Abs. 3 VStG schon davor dem Beschuldigten nicht aufzuerlegen. Dies stellt eine verfassungsrechtliche Verpflichtung aufgrund Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK dar.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat im März 1999 eine Umfrage bei den Ämtern der Landesregierungen über die Anwendung von § 39a AVG durchgeführt. Diese ergab, daß nur in wenigen Fällen, in denen im Sinne des § 39a AVG eine gehörlose Person beteiligt war, ein Gehörlosendolmetscher beigezogen wurde, da die Verständigung zumeist über eine die gehörlose Person begleitende Person ihres Vertrauens erfolgte.

Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

1. Personalangelegenheiten

Im Rahmen der dienstlichen Aus- und Fortbildung im Ressortbereich wurden zugunsten der gehörlosen und schwerhörenden Beschäftigten sieben EDV-Kurse (Winword 6.0, Excel 5.0 sowie Einzel-Coaching) und ein Englisch-Sprachkurs (Grundkurs sowie Fortsetzung) durchgeführt.

2. Sozialversicherung

Mit 1.9.1998 ist die bundeseinheitliche Abrechnungsvereinbarung für Hörgeräte in Kraft getreten. Durch diese Vereinbarung wird für die Versicherten eine zeitgerechte und qualitativ hochwertige Sachleistungsversorgung mit Hörgeräten sichergestellt.

Darüber hinaus wurde in Salzburg mit 1.2.1999 das "Gehörlosenambulanz" in den Landeskrankenanstalten unter großer Hilfestellung der Salzburger Gebietskrankenkasse verwirklicht. In der Gehörlosenambulanz sind ein Arzt mit einer Ausbildung in Gebärdensprache und Pflegepersonal, das ebenfalls der Gebärdensprache kundig ist, tätig. Einerseits werden in der Gehörlosenambulanz selbst medizinische Behandlungen durchgeführt, andererseits erhalten die gehörlosen Menschen eine entsprechende fachärztliche Behandlung in den anderen Ambulanzen des Landeskrankenhauses; sie werden dabei vom Pflegepersonal der Gehörlosenambulanz begleitet.

3. Behinderten-, Versorgungs- und Sozialhilfeangelegenheiten

3.1. Berufliche Integration:

Die Verbesserungen, die zuletzt durch die Neuordnung der Behinderteneinstellung (in Kraft getreten am 1.1.1999) erzielt werden konnten, kommen selbstverständlich auch Menschen mit Hörbehinderungen zugute. Dabei ist insbesondere auf den Entfall der Begünstigungen der Gebietskörperschaften bei der Beschäftigungspflicht hinzuweisen. Die Gleichstellung des öffentlichen Dienstes mit der Privatwirtschaft wird zu einer maßgeblichen Ausweitung der Beschäftigungsmöglichkeiten auch für Menschen mit Hörbehinderungen führen.

Zum Zweck der beruflichen Integration von Menschen mit Hörbehinderungen werden weiters von den Bundessozialämtern in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales insbesondere folgende Maßnahmen gesetzt, die im wesentlichen aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds (ATF), des Arbeitsmarktservices, des Europäischen Sozialfonds (ESF) und der Länder finanziert werden:

Bundessozialamt Kärnten

Ausschöpfung sämtlicher Fördermöglichkeiten nach den Richtlinien zu § 6 Abs. 2 und 10a Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 2 und 3 BEinstG und zwar insbesondere

- * Finanzierung von Kommunikationshilfsmitteln und deren Reparatur
- * Finanzierung von Gebärdendolmetscherkosten
- * Finanzierung von Hörgeräten
- * Gewährung von Förderungen zur Bewältigung besonders schwieriger Lebenslagen
- * Gewährung von Ausbildungsbeihilfen
- * Gewährung von Einstellungsbeihilfen und Zuschüssen zu den Lohnkosten

* Zuschüsse zur Lenkerberechtigung

Bei der beruflichen Integration wird durch die Arbeitsassistentenz Unterstützung geleistet. Eine im Herbst 1998 vom Projektträger „ARGE BIK“ eingestellte Arbeitsassistentin beherrscht die Gebärdensprache.

Erforderlichenfalls werden aus aktuellem Anlaß auch Informationsveranstaltungen im Amt angeboten (so zuletzt am 18.2.1999, wo Vertreter der beiden Gehörlosenverbände über die Neuregelung bei der Übernahme der Kosten für Gehörlosendolmetscher, über die Förderung von technischen Hilfsmitteln und über die Arbeitsassistentenz informiert wurden).

Besonders intensiver Kontakt besteht mit dem Forschungszentrum für Gebärdensprache und Hörgeschädigtenkommunikation der Fakultät für Kulturwissenschaften am Institut für Sprachwissenschaften und Computerlinguistik (Universität Klagenfurt). Im Rahmen des von Prof. Dr. Dotter betriebenen Projektes zur Erforschung und Entwicklung der Gebärdensprache werden derzeit zwei gehörlose Mitarbeiter gefördert (Einstellungsbeihilfe sowie Lohnkostenzuschuß).

Darüber hinaus ist im Rahmen einer Behindertenplanstelle ein gehörloser Mitarbeiter im Bundessozialamt beschäftigt.

Bundessozialamt Oberösterreich

- * September 1995: Einführung einer Arbeitsassistentenz für Menschen mit Hörbehinderungen in der Gehörlosenambulanz des Konventhospitals der barmherzigen Brüder in Linz, Flächendeckung seit 1997 (2,5 Personaleinheiten).
- * 1996: Konzentration der Beratung hörbehinderter Menschen im Bereich der Rehabilitation auf zwei Referenten in der Fachabteilung des Bundessozialamtes.
- * 1996: Einführung eines regelmäßigen Jour-fixe mit Vertretern des Landesverbandes der Gehörlosenvereine und des Bundessozialamtes zur Verbesserung des Informationsflusses.
- * Jänner 1997: Einführung einer Begleitung hörbehinderter Lehrlinge in der Berufsschule und am Lehrplatz im Institut für Hör- und Sehbildung in Linz.
- * September 1997: Einrichtung einer Fachschule für Sonderbehindertenfachbetreuung in der Gehörlosenambulanz des Konventhospitals der barmherzigen Brüder in Linz, mit dem Ziel, neun hörbehinderte Menschen als Betreuer für mehrfachbehinderte gehörlose (taubblinde) Menschen auszubilden.

Geplante Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Hörbehinderungen:

- * Erarbeitung von Qualitätsstandards im Bereich der Gebärdensprache für Personen, die Menschen mit Hörbehinderungen betreuen - in enger Kooperation mit dem Landesverband der Gehörlosenvereine und dem Land Oberösterreich.
- * Oktober 1999: Einrichtung eines Sonderprogrammes in Form eines Copy-Centers im Institut für Hör- und Sehbildung, in dem drei Dauerarbeitsplätze für hörbehinderte Menschen eingerichtet werden.

- * Eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Oberösterreich betreffend die Förderung von Gebärdendolmetscherkosten bzw. die Förderung technischer Hilfsmittel für hörbehinderte Schüler und Pensionisten und die Förderung von Dolmetscherkosten im Freizeitbereich wird bis zum Jahr 2000 angestrebt.
- * Neuerlicher Lehrgang in der Fachschule für Sonderbehindertenfachbetreuung ab dem Jahr 2000 für weitere neun hörbehinderte Menschen.
- * Einrichtung einer betreuten Wohn- und Arbeitswelt für taubblinde und mehrfachbehinderte gehörlose Personen in Schenkenfelden ab September 1999, finanziert vom Land Oberösterreich.

Bundessozialamt Salzburg

Seit jeher ist die Betreuung und Versorgung der gehörlosen bzw. hörbehinderten Menschen im Bundesland Salzburg von einer ausgesprochen guten Zusammenarbeit zwischen dem Gehörlosenverband und dem Bundessozialamt geprägt. Die prompte Ausstattung mit technischen Hilfsmitteln und die Kostenübernahme von Hörgerätebatterien, Dolmetscherkosten und auch Schulungsmaßnahmen (EDV-Kurs) ist für das Bundessozialamt Salzburg seit Jahren eine Selbstverständlichkeit. Außerdem besteht eine sehr enge Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Hörbehinderte. Als zusätzliche Maßnahme ist im nächsten Jahr die Einrichtung einer Arbeitsassistenz für diesen Personenkreis geplant.

Bundessozialamt Steiermark

Hinausgehend über die beruflichen und sozialen Förderungsmaßnahmen nach §§ 6 und 10a BEinstG werden im Bundessozialamt Steiermark derzeit je zwei Mitarbeiter im Bereich der sozialen Rehabilitation und der beruflichen Rehabilitation im Zuge eines ESF-kofinanzierten Projektes in Gebärdensprache ausgebildet, um den gehörlosen Menschen ein besseres Service in der Beratung und Betreuung bieten zu können.

Weiters wäre das Projekt "Forum Agenda" zu erwähnen. Dieses Projekt wird vom Institut für Übersetzer- und Dolmetscherausbildung der Karl-Franzens-Universität Graz getragen. Zielgruppe sind arbeitslose gehörlose Personen, die über einen Zeitraum von 27 Monaten Kurse für Gebärdensprache in Anspruch nehmen und längerfristig eine Dolmetscherausbildung absolvieren können.

Durch das Projekt soll der in Österreich vorliegende Mangel an Kursleitern und Dolmetschern behoben und auf diese Weise neue Beschäftigungsperspektiven geschaffen werden. Es werden zwei Hochschulkurse angeboten, wobei in einem Kurs die Ausbildung zu Gebärdensprachkursleitern und im zweiten Kurs die Weiterbildung für bereits aktive Dolmetscher aus ganz Österreich angeboten wird.

Bundessozialamt Tirol

Das Bundessozialamt Tirol berät und fördert den Ankauf technischer Hilfsmittel zur außerberuflichen bzw. außerschulischen Verwendung (Faxgeräte, Blinkanlagen,

Wecker, Modems für PC, Vibrationseinrichtungen bei Mobiltelefonen etc.) bei begünstigten Personen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz, für die ein Förderungsrahmen im Fünf-Jahreszeitraum besteht. Weiters wird Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Garantieleistungen bei diesen Geräten (zB. wenn eine Reparaturversicherung für das Gerät abgeschlossen wurde) gewährt. In einzelnen Fällen war das Bundessozialamt bei der Installation und bei der Behebung von Störungen der Geräte behilflich.

Eine finanzielle Unterstützung erfolgt auch beim Ankauf von Hörgeräten, in berücksichtigungswürdigen Fällen werden auch die Kosten zum Ankauf von Hörgerätebatterien übernommen.

Das Bundessozialamt berät auch bei der Inanspruchnahme von Befreiungen von der Telefongrundgebühr.

Arbeitssuchende hörbehinderte Personen konnten überdies an den Verein Arbeitsassistenten Tirol zur weiteren Betreuung vermittelt werden.

Weiters gewährt das Bundessozialamt gehörlosen Personen Ausbildungsbeihilfen, an Dienstgeber Zuschüsse für Arbeitsplatzadaptierungen sowie Einstellungsbeihilfen und Zuschüsse zu den Lohnkosten.

Die Möglichkeit der Finanzierung von Dolmetscherdiensten wird mittlerweile zunehmend in Anspruch genommen.

Als Mithilfe für den Parteienverkehr steht eine gehörlose Mitarbeiterin zur Verfügung, weiters wurde für beschleunigte Korrespondenz ein eigenes Faxgerät für gehörlose Antragsteller installiert.

Bundessozialamt Vorarlberg

Neben den üblichen Individualförderungen (Kommunikationshilfsmittel, Signal- und Vibrationsanlagen) wurde eine Zuwendung aus Mitteln des Nationalfonds zum Ankauf eines Schulbusses an den Vorarlberger Hilfsverein für Hör- und Sprachgeschädigte geleistet.

Zudem wurde im Jahre 1999 eine Arbeitsassistenten für Menschen mit Hörbehinderungen (Halbtagskraft) beim Landeszentrum für Hörgeschädigte eingerichtet.

Bundessozialamt Wien - Niederösterreich - Burgenland

Folgende Service- bzw. Förderleistungen wurden angeboten:

- Einrichtung von regelmäßigen, in monatlichen Abständen stattfindenden Beratungsabenden in den großen Gehörlosenverbänden in Wien (seit 1988)
- Einrichtung eines Hilfsmitteldepots für schwerhörende und gehörlose Personen, in dem jeder Anspruchsberechtigte unbürokratisch und sofort alle erforderlichen

technischen Hilfsmittel sowohl beraten als auch gefördert erhält. (Seit 1990). 1998 wurden 1.295 hörbehinderte Personen beraten. (Wien, Niederösterreich, Burgenland)

- Seit 1995/1996 Einrichtung einer Arbeitsassistenten für gehörlose Menschen für Wien und Niederösterreich. Diese Maßnahme wurde seitdem aufgrund der enormen Nachfrage ständig ausgebaut.
- Seit 1996 drei Lehrlingsprojekte mit der Fa. Siemens Österreich AG, bei dem insgesamt 27 Jugendliche aus ganz Österreich zum Elektromechaniker für Schwachstrom ausgebildet werden, darunter 15 gehörlose Personen. In diesen Projekten sind insgesamt 4 Gebärdensprachdolmetscher im Einsatz. Die ersten Lehrlinge beenden im Februar 2000 ihre Ausbildung.
- Seit 1996/1997 Aufnahme von zwei gehörlosen Mitarbeiterinnen, speziell für die Gehörlosenberatung und -betreuung für den gesamten Wirkungsbereich des Bundessozialamtes Wien Niederösterreich Burgenland.
- Laufende Kurse für Mitarbeiter des Hauses in Gebärdensprache
- Seit 1998 Festlegung von österreichweiten Kriterien bez. Ausbildungen und Kostenübernahmen von Gebärdensprachdolmetschern in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Gebärdensprachdolmetscherverband und den größten österreichischen Gehörlosenverbänden.

Die folgende Tabelle enthält die Förderungen speziell für gehörlose und schwerhörnde Personen. Dabei sind Lohnkostenzuschüsse/Einstellbeihilfen nicht berücksichtigt, weil eine eigene Erfassung nach Behindertengruppen hierbei nicht vorgesehen ist.

Übersicht über die Entwicklung der Förderungen im Bereich schwerhörnde/gehörlose Personen

Förderungsbereich	1995	Anzahl	1996	Anzahl	1997	Anzahl	1998	Anzahl
Techn. Hilfsmittel Arbeitsplatz	43.825,-	5	86.415,-	10	131.317,-	35	510.863,-	45
Dolmetscherkosten privat	743.580,-	215	1.028.995,-	285	1.176.686,-	332	1.264.207,-	395
Ausbildungsbeihilfe	733.643,-	16	566.181,-	20	536.011,-	23	504.046,-	29
Techn. Hilfsmittel privat	1.357.528,-	350	1.924.614,-	413	1.619.838,-	513	2.052.138,-	533
Dolmetscherkosten beruflich	124.969,-	20	273.759,-	35	432.422,-	89	264.154,-	49
Hörgeräte	212.510,-	42	256.015,-	60	412.326,-	82	436.825,-	112
Summe	3.216.055,-	648	4.135.979,-	823	4.308.600,-	1074	5.032.233,-	1163

Da es im Bundessozialamt seit 1990 ein Schwerpunktreferat für Schwerhörnde/Gehörlose gibt, war eine eigene statistische Erfassung möglich. In der Spalte Anzahl befindet sich die Anzahl der positiv abgeschlossenen Fälle für das gesamte Kalenderjahr.

Weiters wird seit 1. Oktober 1998 in der Außenstelle des Bundessozialamtes - St. Pölten - an jedem Mittwoch für hörbehinderte Menschen die fachspezifische Beratung durch eine, der Gebärdensprache kundige Mitarbeiterin angeboten.

Das Arbeitsassistenten-Projekt für gehörlose und schwer hörbehinderte Menschen in Wien und Niederösterreich beim Wiener Taubstummenfürsorgeverband (WITAF) besteht seit 1997. In dieser Zeit wurde folgendes Ergebnis erzielt:

	Arbeitsassistenten	Betreuungen	Arbeitsplätze erhalten oder erlangt
1997	2	44	21
1998	2	59	28
1999	2,5		

Für 1999 ist eine eventuelle Aufstockung - je nach vorhandenen Mitteln - auf drei bis vier Arbeitsassistenten geplant.

3.2. Förderung von Hilfsmitteln:

Sowohl im beruflichen als auch im privaten Bereich werden vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Zusammenarbeit mit den Bundessozialämtern diverse Hilfsmittel gefördert, um einerseits eine maximale Leistungsfähigkeit am Arbeitsplatz zu ermöglichen und andererseits zur Lebensbewältigung im privaten Bereich beizutragen und den behinderten Menschen die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu erleichtern. An Gehörlosenhilfsmitteln werden Kommunikationshilfsmittel, wie Schreibtelefon, Bildtelefon, Fax und Kommunikator gefördert. Weiters werden Signal- und Vibrationsanlagen, wie beispielsweise Telefon- und Klingel-sender, Wecker, Vibrationsuhr und Babysender, und sonstige Hilfsmittel, z.B. Hör-verstärker, Induktionsanlagen für Handys, Movie-Text-Decoder und Vibrationsakkus, gefördert.

Betragsmäßig wurden für gehörgeschädigte Personen in den Jahren 1995 bis 1998 folgende Mittel für technische Arbeitshilfen und technische Hilfsmittel aufgewendet:

	1995	1996	1997	1998
Ausgleichstaxfonds	5,022 Mill.S	4,719 Mill.S	5,202 Mill.S	5,963 Mill.S
Budget	4,663 Mill.S	5,140 Mill.S	5,124 Mill.S	4,950 Mill.S

Im Jahre 1998 erfolgten die österreichweite Vereinheitlichung der Förderung der Gebärdendolmetscherkosten aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds und die Einrichtung einer Prüfungskommission für Gebärdendolmetscher im Österreichischen Gebärdendolmetscherverband.

Geplant ist die österreichweite Vereinheitlichung der Förderpraxis von technischen Hilfsmitteln für hörbehinderte Menschen gem. § 10a Abs. 1 lit.a und § 6 Abs. 2 lit.a und b BEinstG.

Auch aus den Mitteln des Nationalfonds zur besonderen Hilfe für behinderte Menschen werden Zuwendungen an hörbehinderte Menschen gewährt. In den Jahren 1995 - 1998 wurden an insgesamt 250 Personen mit Hörbehinderungen etwa 1,6 Mill.S an Förderungen ausbezahlt. Darüber hinaus erhielten 8 Vereine, die sich pri-

mär den Interessen hörbehinderter Menschen widmen, Zuwendungen aus dem Nationalfonds.

3.3. Subventionen:

Aus den im Bereich der "Allgemeinen Sozialhilfe" zur Verfügung stehenden Budgetmitteln werden seit Jahren Maßnahmen zur sozialen Integration von gehörlosen und schwerhörenden Menschen finanziell unterstützt. Seit dem Jahre 1995 wurden folgende Projekte gefördert:

Jahr	Verein	Förderung	Projekt
1995	Österr. Bund f. Schwerhörige, Spätertaubte u. Tinnitus-Betr.	350.000 S	Vorbereitung zum 5. internat. Schwerhörigenkongreß in Graz
	Österr. Gehörlosenbund	700.000 S	Mietkosten für den Weltkongreß der Gehörlosen in Wien
	Wiener Taubstummen u. Fürsorgeverband	250.000 S	Dolmetscherdienste
1996	Österr. Bund f. Schwerhörige, Spätertaubte u. Tinnitus-Betr.	500.000 S	Mietkosten für den 5. internat. Schwerhörigenkongreß
	Österr. Gehörlosenbund	200.000 S	Bericht zum Weltkongreß der Gehörlosen
	Wiener Taubstummen u. Fürsorgeverband	400.000 S	Aufbau einer Videothek für Gehörlose
1997	Österr. Bund f. Schwerhörige, Spätertaubte u. Tinnitus-Betr.	170.000 S	Publikation zum 5. internat. Schwerhörigenkongreß
	Wiener Taubstummen u. Fürsorgeverband	369.800 S	Aufbau einer Videothek für Gehörlose
1998	Österr. Gehörlosenbund	50.000 S	Studie über die Situation Gehörloser in Europa (Übersetzung)
	Österr. Tinnitus-Liga	30.000 S	Informationsbroschüre für Tinnitus Betroffene
	Wiener Taubstummen u. Fürsorgeverband	300.000 S	Endausbau der Videothek für Gehörlose

Im Jahre 1999 besteht ebenfalls die Absicht, die von der Österr. Tinnitus-Liga und vom Wiener Taubstumm- und Fürsorgeverband eingereichten Projekte entsprechend zu unterstützen.

3.4. Forschung:

MUDRA - ein Lern- und Informationsprogramm zur österreichischen Gebärdensprache:

MUDRA ist ein Multimediapaket zur Unterstützung des Gebärdenspracherwerbs und des Lippenablesetrainings auf CD-ROM. Neben der Nachschlagemöglichkeit im Rahmen eines Lexikons der österreichischen Gebärdensprache - inklusive eines Vergleiches zwischen den bundesländerweise unterschiedlichen Dialektvarianten - wird es auch ein Lern- und Trainingsprogramm sowie einen speziell auf die Bedürfnisse gehörloser Kinder zugeschnittenen Teil ("Kinder-Mudra") geben. Das Programm richtet sich sowohl an hörende als auch an gehörlose Menschen.

Da es sich bei dem Projekt um das erste dieser Art handelt, wurde zunächst 1995 gemeinsam mit den Bundesministerien für Unterricht und Kunst, für Jugend und Familie und für Wissenschaft und Forschung ein Vorprojekt gefördert, dessen Ziel im wesentlichen die Erarbeitung einer Demonstrationsversion sowie eines Drehbuches war. Diese Projektentwicklung wurde erfolgreich abgeschlossen. Danach wurde 1996 gemeinsam mit den Bundesministerien für Gesundheit und Konsumentenschutz, für Unterricht und Kunst und für Jugend und Familie sowie dem Land Oberösterreich die Entwicklung der MUDRA-Version 0.9 gefördert. Dabei handelt es sich um die programmtechnisch bereits durchgestaltete Version mit fertiger Oberfläche und einem für die Testung exemplarischen Datenumfang von ca. 1000 Gebärdensprachen, die ebenfalls erfolgreich durchgeführt worden ist.

Die nun in Durchführung befindliche Vollversion MUDRA 1.0, die bis Ende 1999 realisiert werden soll, umfaßt 3000 Gebärdensprachen in allen österreichischen Dialekten. Mit Hilfe einer geplanten völlig neuen Datenbank wird es erstmals möglich sein, die lautsprachliche Bedeutung einer gesehenen Gebärde nachzuschlagen.

Die Finanzierung dieses Projektes, das mit ca. 3,6 Mill. S veranschlagt ist, wird vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem ERP-Fonds, einzelnen Landesregierungen u.a. übernommen.

3.5. Öffentlichkeitsarbeit:

Von dem Videofilm "Arbeitsassistenz in Österreich", der 1998 im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales von der Fa. CreatiVideo gedreht wurde, wurden sowohl in der deutschen als auch in der englischen Version zusätzliche Versionen mit Gebärdendolmetsch angefertigt. Das Video kann über das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Abt. IV/10, sowie über die Bundessozialämter und Arbeitsassistenzprojekte bezogen werden.

4. Arbeitnehmerschutz

Das seit 1. Jänner 1995 in Geltung stehende **Arbeitnehmerschutzgesetz (ASchG)**, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 38/1999 enthält u.a. nachfolgend angeführte Maßnahmen, die zur Verbesserung der Lebenssituation von gehörlosen und schwerhörenden Menschen im beruflichen Umfeld dienen sollen:

§ 4 Abs. 2 ASchG (Ermittlung und Beurteilung der Gefahren, Festlegung von Maßnahmen): Bei der Gefahrenevaluierung sind auch besonders gefährdete oder schutzbedürftige Arbeitnehmer zu berücksichtigen, somit auch gehörlose oder schwerhörende Beschäftigte. Insbesondere ist zu ermitteln und zu beurteilen, inwieweit sich an bestimmten Arbeitsplätzen oder bei bestimmten Arbeitsvorgängen spezifische Gefahren für Arbeitnehmer ergeben können, für die ein besonderer Personenschutz besteht. Die festgelegten Schutzmaßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen, dabei ist eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen anzustreben.

§ 6 Abs. 1, 3 und 5 ASchG (Einsatz der Arbeitnehmer): Arbeitgeber müssen bei der Übertragung von Aufgaben an Arbeitnehmer deren Eignung in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit berücksichtigen. Dabei ist insbesondere auf Konstitution und Körperkräfte, Alter und Qualifikation Rücksicht zu nehmen. Arbeitnehmer, von denen bekannt ist, daß sie an körperlichen Schwächen oder an Behinderungen in einem Maße leiden, daß sie dadurch bei bestimmten Arbeiten einer besonderen Gefahr ausgesetzt wären oder andere gefährden könnten, dürfen mit Arbeiten dieser Art nicht beschäftigt werden, dies gilt ausdrücklich auch für Beeinträchtigungen des Seh- oder Hörvermögens. Bei Beschäftigung von behinderten Personen ist auf deren körperlichen und geistigen Zustand jede mögliche Rücksicht zu nehmen.

Die ASchG-Novelle 1999, BGBl. I Nr. 12/1999, sieht seit 1. Jänner 1999 die kostenlose Inanspruchnahme von Präventionszentren der zuständigen Unfallversicherungsträger als zusätzliche Möglichkeit für Arbeitgeber zur sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung ihrer Arbeitsstätten mit bis zu 50 Beschäftigten vor (sofern insgesamt maximal 250 Arbeitnehmer beschäftigt werden, § 78). Nach § 77a sind hierbei als Betreuungsmodell für Arbeitsstätten dieser Größe regelmäßige Grundbegehungen sowie anlaßbezogene Begehungen durch ausgebildete Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner durchzuführen. Wird diese Maximalgrenze 50 in einer Arbeitsstätte infolge der Beschäftigung von Lehrlingen oder begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes überschritten, gilt statt 50 eine Maximalgrenze von 53 Arbeitnehmern. Dadurch wird u.a. auch die Beschäftigung von gehörlosen oder schwerhörenden Personen gefördert (sofern sie unter das BEinstG fallen), weil ein Arbeitgeber auch bei zusätzlicher Personalaufnahme und Überschreitung der Zahlenobergrenze nicht automatisch das Privileg einer kostenlosen Präventivdienstbetreuung verliert. Um den Arbeitnehmerschutz für diese Personengruppen zu gewährleisten, wurde gleichzeitig eine Regelung verankert, wonach in solchen Fällen eine zusätzliche anlaßbezogene Begehung zur arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung aus den spezifischen Aspekten von Sicherheit und Gesundheitsschutz von der Beschäftigung von Lehrlingen oder behinderten Arbeitnehmer vorgenommen werden muß (§ 77a Abs. 8).

§ 16 der **Arbeitsstättenverordnung** - AStV, BGBl. II Nr. 368/1998, sieht in Zusammenhang mit Regelungen zur Fluchtsicherung bei Brandgefahr vor, daß bei Beschäftigung von "sinnes- oder bewegungsbehinderten Arbeitnehmern" durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen ist, daß diese den Eintritt einer Gefahr rechtzeitig wahrnehmen können und ihnen im Gefahrenfall das rasche und sichere Verlassen der Arbeitsstätte möglich ist.

5. Gesundheitswesen

Mit 1. Jänner 1997 hat die Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung (LKF) das System der Pflegegebührenersätze abgelöst. Durch die LKF wird die stationäre Behandlung von Patienten im Krankenhaus entsprechend der Diagnose(n) bzw. der erbrachten medizinischen Einzelleistung(en) und damit kostenadäquater als durch Pflegegebührenersätze abgegolten.

Die Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung erfolgt auf der Grundlage eines Diagnoseschlüssels und eines Katalogs medizinischer Einzelleistungen. In Letzterem sind einige medizinische Leistungen im Zusammenhang mit dem Gehör, insbesondere etwa das Cochlearimplantat, enthalten.

Dadurch soll den hohen Anforderungen und den daraus resultierenden Kosten für die Krankenanstalten im Zusammenhang mit der Behandlung von gehörlosen und schwerhörenden Menschen Rechnung getragen werden, was indirekt auch diesen zu Gute kommt.

Bundesministerium für Finanzen

Im Rahmen der von der Bundesregierung seit Jahren betriebenen Maßnahmen zur Integration behinderter Menschen in die Arbeitswelt konnten insgesamt 49 schwerhörende oder hörgeschädigte Personen auf Planstellen des vom Bundesministerium für Finanzen verwalteten **Planstellenpools** für Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsprozeß eingegliedert und im Rahmen der Arbeitswelt mit Aufgaben betraut werden, die ihrer Behinderung adäquat sind.

Diese Personen werden im Bundeskanzleramt, den Bundesministerien für Landesverteidigung, Finanzen, Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales, Land- und Forstwirtschaft, Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, Wissenschaft und Verkehr, Umwelt Jugend und Familie sowie der Volksanwaltschaft eingesetzt.

Darüber hinaus werden, wie aus internen Erfahrungen bekannt ist, hörgeschädigte Personen bundesweit in einer nennenswerten Zahl auf sogenannten "Normalplanstellen" beschäftigt.

Im Bereich des **Finanzressorts** wurden für die einschlägig behinderten Bediensteten folgende Maßnahmen gesetzt:

- * Achten auf Gesichtskontakt beim Ansprechen, sodaß ein Ablesen von den Lippen möglich ist.

- * Übernahme von Telefonaten durch die Kanzlei bzw. durch Kollegen.
- * Eigene Arbeitszimmer zur Abschirmung von Nebengeräuschen, welche die Benützung der Hörapparate stören.
- * Benützung spezieller Telefonapparate für schwerhörende Personen.
- * Im Falle eines Labors: Notrufmöglichkeit - über einen Schalter - zum Portier.
- * Besuch speziell für gehörlose Menschen veranstalteter Computerkurse.

Im Parteienverkehr sind keine besonderen Probleme aufgetreten, da gehörlose oder schwerhörende Personen meist in Begleitung auftreten. Ist dies nicht der Fall, wird die schriftliche Kommunikation zu Hilfe genommen.

Bezüglich des **Steuerrechtes** ist auf folgendes hinzuweisen:

Gehörlose und schwerhörende Personen werden im Steuerrecht zwar nicht gesondert angeführt, doch stehen die diesbezüglichen im § 35 Einkommensteuergesetz (EStG) angeführten pauschalen Freibeträge für Behinderte zu, sofern eine Behinderung durch eine der im § 35 EStG angeführten Stellen bescheinigt wird.

Mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996 wurde der pauschale Freibetrag gemäß § 35 Abs. 3 EStG in Höhe von 16.632 S, der bis dahin bei Bezug von Pflegegeld zusätzlich bestand, mit der Begründung abgeschafft, daß durch die Transferzahlung in Form des Pflegegeldes, ein zusätzlicher Freibetrag zu einer doppelten (systemwidrigen) Berücksichtigung führen würde.

Ausgaben für Behindertenhilfsmittel (z.B. Hörgerät) können auf Grund der Verordnung über außergewöhnliche Belastungen BGBl. Nr. 303/1996 ohne Kürzung durch das Pflegegeld einkommensmindernd als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Mit der Novelle der Verordnung über außergewöhnliche Belastungen BGBl. II Nr. 91/1998 können zusätzlich - ebenfalls ohne Kürzung durch das Pflegegeld - Kosten der Heilbehandlung (Arztkosten, Spitalkosten, Kurkosten, Therapiekosten, Medikamente im Zusammenhang mit der Behinderung sowie in diesem Zusammenhang anfallende Fahrtkosten) als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden.

Bezieht ein Behinderter (Gehörloser) kein Pflegegeld, so steht ungekürzt der pauschale Freibetrag gemäß § 35 Abs. 3 EStG entsprechend dem Grad der Behinderung zu. Daneben können die oben angeführten Kosten für Behindertenhilfsmittel sowie zusätzlich ab 1998 die Kosten der Heilbehandlung geltend gemacht werden.

Sollte ein Schwerhörender nicht als Behinderter gelten (bei einem Grad der Behinderung unter 25 %), können alle mit der Schwerhörigkeit zusammenhängenden Kosten als außergewöhnliche Belastung unter Berücksichtigung des Selbstbehaltes (§ 34 Abs. 4 EStG) berücksichtigt werden (keine Änderung seit Inkrafttreten des EStG 1988).

Wie aus diesen Ausführungen ersichtlich ist, gelten für gehörlose und schwerhörende Menschen dieselben steuerlichen Grundsätze wie für alle anderen Behinderten bzw. für alle anderen Steuerpflichtigen, denen Krankheitskosten entstehen.

Bundesministerium für Inneres

Bereits im Jahr 1993 wurde die Zustimmung zur Aufnahme der Telefaxrufnummern der rund um die Uhr besetzten Fernschreibstellen der Sicherheitsdienststellen in den ORF-Teletext erteilt.

Ziel dieses Vorhabens war es, Menschen mit einer Hör- oder/und Sprechbehinderung eine Kommunikationsmöglichkeit mit Bundespolizeidirektionen und Landesgendarmeriekommanden zur Verfügung zu stellen.

Da sich diese Faxgeräte jedoch in den Fernschreibstellen und nicht in den Einsatzzentralen der jeweiligen Sicherheitsdienststellen befanden, wurde in den ORF-Teletext der Zusatz aufgenommen, daß diese Kontaktadresse keinen Ersatz für den Polizeinotruf darstelle. Der Österreichische Gehörlosenbund wurde über diesen Umstand informiert.

Bei der Bundespolizeidirektion Graz wurde jüngst ein neues Modell eines Faxgerätes mit der Rufnummer 0316/888-5754 in der Funkleitstelle/Dauerdienst aufgestellt und als sogenanntes "Notfall-Fax für Menschen mit Hör- und Sprechbehinderung" eingerichtet. Aufgrund des Aufstellungsortes ist somit eine 24-Stunden-Betreuung gewährleistet.

Zusätzlich bietet dieses Faxgerät standardmäßig die Möglichkeit, ankommende Faxmitteilungen mittels Klingelzeichen akustisch anzukündigen. Es handelt sich bei diesem Vorhaben vorerst um einen Pilotversuch, welcher mit Herbst 1999 endet und entsprechend evaluiert werden soll.

Im Falle einer positiven Evaluierung des Pilotversuches in der BPD Graz wird die bundesweite Ausstattung überlegt, die allerdings die Beschaffung von 14 Faxgeräten inkl. Telefonadapter, welche als "Notfall-Faxgeräte" in den Funkleitstellen/Dauerdiensten der Bundespolizeidirektionen dienen, zur Voraussetzung hätte.

Als weitere insbesondere gehörlosen und schwerhörenden Menschen zugute kommende Maßnahme sind im Bereich des Wahlrechtes die vor jeder Wahl ergehenden Informationsblätter (betreffend "Stimmabgabe im Ausland", "Stimmabgabe im Inland", für bettlägerige Personen und betreffend die Eintragung in die Wählerverzeichnis) sowie das sehr breite Informationsangebot im Internet (www.bmi.gv.at) zu nennen.

Bundesministerium für Justiz

Mit BGBl. I Nr. 21/1999 wurde § 185 ZPO dahingehend geändert, daß nunmehr eine gehörlose oder stumme Partei mittels eines entsprechenden Dolmetschers selbst Anträge in einer Verhandlung stellen kann. Die Kosten dieses Dolmetschers trägt unabhängig vom Verfahrensausgang der Bund. Bisher bedurfte eine Partei, die einer verständlichen Äußerung über den Gegenstand des Rechtsstreits und der mündlichen Verhandlung nicht fähig war, dies ist etwa bei gehörlosen Personen der

Fall, eines geeigneten Vertreters, um in einer Verhandlung Erklärungen abgeben und Anträge stellen zu können.

Mit Bundesgesetz vom 12.1.1999, BGBl. I Nr. 20/1999 wurde die in § 164 StPO als diskriminierend empfundene sprachliche Ausdrucksweise geändert. Die neue Formulierung legt - ohne wesentliche inhaltliche Änderung - den Schwerpunkt auf die Beziehung eines Gebärdendolmetschers.

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Seitens des Ressorts werden bereits seit Jahren Förderungen an gemeinnützige Vereinigungen gewährt, deren Vereinstätigkeit sozial bedürftigen behinderten Kindern und Jugendlichen zugute kommt. Unter den Förderungsempfängern befinden sich auch solche, die sich der Arbeit mit gehörlosen oder hörbehinderten Kindern und Jugendlichen widmen. Spezielle Projekte für diese Zielgruppe werden nicht durchgeführt.

Es darf auch darauf hingewiesen werden, daß bereits während der Amtszeit von Frau Bundesministerin a.D. Maria Rauch-Kallat vermehrt behinderte Personen im Ressort beschäftigt wurden, darunter auch hörbehinderte Menschen.

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten schreibt bei der Planung neuer **Bundesgebäude** die Anwendung der ÖNORM B 1600 (Barrierefreies Bauen - Planungsgrundsätze) vor. Dies gilt auch für Umbauten und Generalsanierungen mit der Einschränkung, daß die Erfüllung der Forderungen keinen außerordentlichen hohen Aufwand erfordert. Sollte die Denkmalbehörde eine Maßnahme gemäß ÖNORM B 1600 ablehnen, wird eine schriftliche Begründung dieser Behörde erwirkt.

Eine Umsetzung von über diese ÖNORM hinausgehenden Wünschen erscheint nur innerhalb der Normengruppe B 160x sinnvoll.

Um den Interessen von Menschen mit Behinderungen besser Rechnung zu tragen, wurde durch die Gewerberechtsnovelle BGBl. I Nr. 63/1997 (in Kraft getreten am 1. Juli 1997) im letzten Satz des § 20 Abs. 1 der **Gewerbeordnung** 1994 das Wort "Blinden" durch das Wort "Behinderten" ersetzt. Allerdings entspricht diese Bestimmung auch in der geänderten Fassung nicht mehr den heutigen Erfordernissen: Einerseits ist die Einschränkung auf Meisterprüfungen zu eng, andererseits der Ausdruck "Handwerke, die häufig von Behinderten ausgeübt werden" wenig aussagekräftig. Da grundsätzlich jedes Gewerbe auch von behinderten Personen ausgeübt werden kann, soweit die Art der Behinderung eine Gewerbeausübung zuläßt, ist beabsichtigt, im Zuge der nächsten Gewerberechtsnovelle den letzten Satz des § 20 Abs. 1 zu streichen und durch eine Bestimmung in den Vorschriften über das Prüfungswesen zu ersetzen, wonach bei behinderten Prüfungskandidaten auf die Behinderung in besonderer Weise Bedacht zu nehmen ist, sofern die Art der Behinderung die Ablegung der Prüfung überhaupt zuläßt.

Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, Verwaltungsbereich „**Wissenschaft**“, hat in den letzten Jahren folgende Maßnahmen zur Unterstützung behinderter und chronisch kranker Studierender gesetzt:

- Einrichtung von Behindertenbeauftragten (Behindertenplanstellen) an den Universitäten Wien, TU Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg und Klagenfurt. Diese Behindertenbeauftragten beraten behinderte StudieninteressentInnen vor Aufnahme eines Studiums und betreuen behinderte Studierende bei der Studienorganisation.
- 1997 wurde erstmals der Studienführer "Sowieso" - eine eigene Informationsbroschüre für behinderte und chronisch kranke Studierende herausgegeben. Diese Informationsbroschüre soll 1999 neu aufgelegt werden.
- In einer Novelle zum Studienförderungsgesetz, die mit 1.9.1999 in Kraft tritt, wird versucht, auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender einzugehen. An den dafür vorgesehenen Verordnungen wird derzeit gearbeitet.
- An der Universität Klagenfurt wurde im Rahmen eines Forschungsprojektes 1998 ein Gehörlosenserver eingerichtet (Internetadresse: <http://deaf.uni-klu.ac.at>).
- Die Realisierbarkeit, die Gebärdensprache im Rahmen der Übersetzer- und Dolmetscherausbildung an Universitäten anzubieten, wird zur Zeit geprüft.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, Verwaltungsbereich "**Verkehr**" plant - hinsichtlich der Beistellung von Gebärdensprachdolmetschern im Rahmen des Parteienverkehrs - mit dem Österreichischen Gehörlosenbund Kontakt aufzunehmen.

Maßnahmen im Bereich des Österreichischen Rundfunks

Gemäß Punkt 2 der EntschlieÙung wurde die Bundesregierung ersucht, an den Österreichischen Rundfunk mit dem Anliegen heranzutreten, zukünftig im Interesse der gehörlosen und schwerhörenden Menschen mehr Sendungen im Fernsehen zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit Untertiteln zu versehen bzw. parallel durch einen Gebärdensprachdolmetscher zu präsentieren.

Zu diesem Zweck trat die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Frau Eleonora Hostasch, in Kontakt mit Herrn ORF-Generalintendant Gerhard Weis. Herr Generalintendant Weis, der vor fast 20 Jahren maßgeblich an der Einführung von Teletext in Österreich beteiligt war, teilte dazu folgendes mit:

Teletext wurde in Großbritannien ursprünglich für die gehörlosen und schwerhörenden Menschen entwickelt. Eine der vornehmsten Aufgaben des Teletext ist es für den ORF noch immer, dieser Personengruppe Fernsehen zugänglich zu machen.

Konkret bietet der ORF den Hörbehinderten derzeit pro Monat zwischen 150 und 160 TV-Stunden mit Teletext-Untertiteln an: Die tägliche "Zeit im Bild" am Hauptabend, diverse wöchentliche Magazine, wie "Thema", "Report", und "Am Schauplatz", Sportsendungen, Programme für Kinder, Unterhaltungsserien, Spielfilme etc.

- insgesamt entspricht das Angebot in etwa dem von ARD und ZDF zusammen. Außerdem steht den hörbehinderten Personen mit dem Teletext-Magazin "Lesen statt hören" eine ständig aktualisierte elektronische Zeitung zur Verfügung und die "Wochenschau" wird regelmäßig mit Gebärdensprache und Untertiteln ausgestrahlt.

Herr Informationsintendant Dr. Hannes Leopoldseder hat in einem Gespräch mit Vertretern der "AG Behinderte Menschen und Medien" weitere Schritte erörtert und Möglichkeiten eines zusätzlichen ORF-Hörbehinderten-Service überprüft. Als nächste Initiative werden ab Mai dieses Jahres zusätzlich zu den bestehenden Fernsehsendungen, die untertitelt sind, drei weitere Sendungen untertitelt, und zwar das Wirtschaftsmagazin "Euro Austria" (Donnerstag, 22.30 Uhr, ORF 2, ab 6. Mai 1999), das Wissenschaftsmagazin "Modern Times" (Freitag, 22.35 Uhr, ORF 2) und das neue Auslandsmagazin "Report International" (Mittwoch, 22.30 Uhr, ORF 2, 14tägig, ab 5. Mai 1999).

Daß der ORF den Schwerpunkt auf die Untertitelung und nicht auf die Gebärdensprache legt, hat einen ganz einfachen Grund: Mit Untertiteln erreicht man alle hörbehinderten Menschen, mit der Gebärdensprache aber nur einen sehr kleinen Personenkreis innerhalb der Zielgruppe. Trotzdem nimmt der ORF aber auch die Anliegen dieser Gruppe ernst, gemeinsam mit Betroffenen wird derzeit eruiert, wann, wie und in welchen Sendungen die Gebärdensprache sinnvoll eingesetzt werden könnte.

Eine weitere Initiative, um die Gebärdensprache noch mehr als bisher der Öffentlichkeit bewußt zu machen, wird sein, daß der ORF in der Fernsehsendung "Willkommen Österreich" zu bestimmten Themen gehörlose Persönlichkeiten aus unterschiedlichen Bereichen einlädt und diesen Teil auch mit der Gebärdensprache begleitet.